



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Umbau eines Schuhgeschäfts im Erdgeschoss in ein Büro und eine Wohnung, sowie Erweiterung der WE 3 im Erdgeschoss um ein Schlafzimmer und einen Abstellraum; Fl.Nr. 296/12 Gemarkung Prien a. Chiemsee.....	51
Vollzug der Baugesetze; Austausch von Werbeanlagen; Fl.Nr.1235/2; Rohrdorf	52
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Verlegung der Kreisstraße RO 25 in der Ortsdurchfahrt Nicklheim	53

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf a. Inn.....	54
--	----

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Eiselfing.....	55
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2022 des Schulverbandes Babensham	57

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS).....	59
---	----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage zum Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf a. Inn

NACHRUUF

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Marianne Schmidt

Frau Schmidt war in der Führerscheinstelle des Landratsamtes Rosenheim beschäftigt.

Wir haben sie als immer verlässlichen, loyalen und hilfsbereiten Menschen erlebt. Durch ihre freundliche Art und ihre Einsatzbereitschaft hat sie sich im Kollegenkreis bleibende Wertschätzung erworben. Wir werden sie nicht vergessen.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

**Umbau eines Schuhgeschäfts im Erdgeschoss in ein Büro und eine Wohnung,
sowie Erweiterung der WE 3 im Erdgeschoß um ein Schlafzimmer und einen Abstellraum;
Fl.Nr. 296/12 Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Berger und Gürtner Immobilien GbR, Fichtenstr. 8, 82152 Krailling
Vorhaben: Umbau eines Schuhgeschäfts im Erdgeschoss in ein Büro und eine Wohnung sowie Erweiterung der WE 3 im Erdgeschoß um ein Schlafzimmer und einen Abstellraum
Bauort: Prien a. Chiemsee, Schulstr. 8
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 296/12

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.03.2022

gez.

Schneider

**Vollzug der Baugesetze;
Austausch von Werbeanlagen; Fl.Nr.1235/2; Rohrdorf**

Antragsteller: Eni Deutschland GmbH, Hendrik Böhnke, Theresienhöhe 30, 80339 München
Vorhaben: Austausch von Werbeanlagen
Bauort: Rohrdorf, Rosenheimer Straße 44
Lage: Gemarkung Rohrdorf, Flurstück 1235/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.03.2022

gez.

Mayerhofer

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Verlegung der Kreisstraße RO 25 in der Ortsdurchfahrt Nicklheim**

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Verlegung der Kreisstraße RO 25 in der Ortsdurchfahrt Nicklheim.

Die neue Kreisstraße wird nach Art. 6 BayStrWG wie folgt zur Kreisstraße RO 25 gewidmet:

- Abschnitt 100 Station 0,000 bis Abschnitt 100 Station 0,970 (Länge 0,970 km)

Die Straßenbaulast für die neu gewidmeten Teile der Kreisstraße RO 25 trägt der Landkreis Rosenheim (Art. 41 Satz 1, Ziffer 2 BayStrWG).

Die Umstufung wurde gemäß Kreisausschussbeschluss vom 08.02.2022 geregelt.

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird mit Ablauf des 27.06.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Umstufungsverfügung kann im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim (Tiefbauabteilung Sachgebiet 42), während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.03.2022

gez.

Otto Lederer
Landrat

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf a. Inn**

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Degerndorf a. Inn hat in der Verbandsversammlung vom 16.03.2022 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung. Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 16.03.2022 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 23.03.2022 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.03.2022

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Eiselfing

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Eiselfing hat in der Sitzung vom 17.02.2022 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 783.400,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 352.200,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 156 Grundschüler*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler*in auf 2.257,69 EUR festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Mittelschule wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 282.900,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 100 Mittelschüler*innen festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler*in auf 2.829,00 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für die Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 156 Grundschüler*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler*in auf 0,00 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für die Mittelschule wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 100 Mittelschüler*innen festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler*in auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die vom Schulverband nach §§ 4 und 5 zu erhebenden Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Jahres 2022 fällig. Falls die Haushaltssatzung 2023 zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 noch nicht erlassen sein sollte, wird die Verwaltungsumlage nach § 4 in Höhe der im Jahr 2022 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig zu den entsprechenden Terminen im Jahr 2023 erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Mittelschulverband Eiselfing
Eiselfing, 28.02.2022

gez.

Georg Reinthaler
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.03.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Schulverbandes Babensham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Babensham hat in der Sitzung vom 16.03.2022 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Babensham
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr **2022**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **467.366,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **134.133,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **360.156 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **137** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.628,88 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schulverband Babensham
Babensham, 16.03.2022

gez.

Josef Huber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Babensham, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.03.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des ZAS vom 25. Februar 2022 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10 vom 18. März 2022 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, 18. März 2022

gez.

Moser
Werkleiter

Wasserbeschaffungsverband

Degerndorf / Inn

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Degerndorf erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife – **gültig ab 01.01.2023** – als Satzung:

I. Anschlussbeitrag (§ 15 der WBO)

Beitrag pro Quadratmeter Grundstücksfläche	0,80 Euro pro m ²
Beitrag pro Quadratmeter Geschossfläche	4,50 Euro pro m ²

II. Gebühren

1. Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (§ 18 der WBO) 1,00 Euro pro m³

2. Grundgebühr (§ 17 der WBO)

Wasserzähler mit Nenndurchfluss

bis 2,5 Qn (Q3=4)

20,-- Euro / Jahr

bis 6,0 Qn (Q3=10)

40,-- Euro / Jahr

Qn 10 (Q3=16)

80,-- Euro / Jahr

Verbundzähler mit Nenndurchfluss

bis 50 m³/h

250,-- Euro / Jahr

bis 80 m³/h

310,-- Euro / Jahr

bis 100 m³/h

400,-- Euro / Jahr

III. Bauwasser

Für die Abgabe von Bauwasser werden folgende Gebühren erhoben:

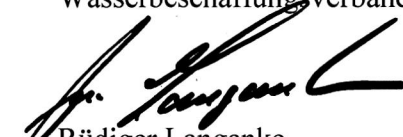
- | | |
|--|------------------------------|
| 1. bei Einsatz eines Wasserzählers | 1,00 Euro pro m ³ |
| 2. ansonsten je m ³ umbauten Raum | 0,13 Euro pro m ³ |

IV. Die Gebühren und Beiträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gültigen Mehrwertsteuer, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen.

V. Die Tarifsatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim zum 01.01.2023 in Kraft.

Brannenburg, den 16.03.2022

Wasserbeschaffungsverband Degerndorf / Inn



Rüdiger Langanke
1. Vorstand

genehmigt:

Rosenheim, den23.03...... 2022

Landratsamt Rosenheim



Jacklbauer

